

Entgeltordnung

Entgeltordnung für die private Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“.

§1 Entgeltspflicht

1.

Die Musikschule erhebt für die Teilnahme am Unterricht privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen der folgenden Entgeltordnung.

2.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der verbindlichen Anmeldung zum Unterricht, zu der minderjährige Schülerinnen und Schüler die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und deren Erklärung zur Zahlung sämtlicher Entgelte benötigen.

Für die Ferienzeit gilt, dass nur erteilter Unterricht bezahlt werden muss. Wenn in den Ferien kein Unterricht stattfindet, wird kein Entgelt erhoben.

§2 Höhe der Entgelte

Instrumentalunterricht

Schlagzeug, Klavier, Keyboard , Digitale Musikproduktion, Komposition

Unterrichtsform	Unterrichtszeit in Minuten	Preis pro Unterrichtseinheit
Einzelunterricht (E30)	30	20€
Einzelunterricht (E45)	45	28€
Einzelunterricht (E60)	60	37€
Partnerunterricht (P45)	45	20€ p. Pers.
Partnerunterricht (P60)	60	25€ p. Pers.

Theorieunterricht

Harmonielehre/Gehörbildung

Unterrichtsform	Unterrichtszeit in Minuten	Preis pro Unterrichtseinheit
Einzelunterricht (E30)	30	15€
Einzelunterricht (E45)	45	18€
Einzelunterricht (E60)	60	30€
Partnerunterricht (P45)	45	15€ p. Pers.
Partnerunterricht (P60)	60	20€ p. Pers.
Gruppenunterricht (G60) (bei 3 bis 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern)	60	10€ p. Pers.

Musikwissenschaftliche Seminare

Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Formenlehre

Die o.g. Seminare bestehen aus 8 Terminen zu je 60 Minuten. Sie finden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 3 Personen statt.

Das Entgelt beträgt 75,00€ Gesamtpreis und ist im Voraus zu entrichten.

Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung

Schlagzeug/Stabspiel + Klavier + Harmonielehre/Gehörbildung

Unterrichtsfach/-form	Unterrichtszeit in Minuten	Preis pro Monat
Schlagzeug, Einzelunterricht (E60)	60	kein Einzelpreis
Klavier, Einzelunterricht (E45)	45	kein Einzelpreis
Harmonielehre/Gehörbildung, Einzelunterricht (E60)	60	kein Einzelpreis
		240,00€

§3 **Zahlungspflichtige und Entgeltfälligkeit**

1.
Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selbst zahlungspflichtig, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2.
Die Entgelte werden monatlich fällig und werden durch SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
3.
Nach Anmeldung wird die erste Rechnung zum Monatsende des jeweiligen Monats fällig.
4.
Gebühren für Rücklastschriften werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

§4 **Entgeltermäßigung**

Für Geschwister von Schülerinnen oder Schülern ermäßigt sich das Entgelt um 10%.

§5 **Unterrichtsausfall**

1.
Die Vorgehensweise zur Berechnung des Honorars bei Unterrichtsausfall in den Instrumental- und Theoriefächern wird durch die zu dem Zeitpunkt gültige Schulordnung unter Punkt 7 geregelt.
2.
Fällt der Unterricht bei Seminaren und Workshops seitens der Musikschule aus, wird er entweder nachgeholt oder die entstandenen Kosten werden anteilig zurückerstattet.
3.
Fällt der Unterricht bei Seminaren und Workshops seitens des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus, kann eine Kostenerstattung nur bei einer Abmeldung bis eine Woche vor Kursbeginn erfolgen.

§6
Entlassung

Bei einer Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers endet die Zahlungspflicht mit Monatsende des Entlassungsmonats.

§7
Wechsel der Unterrichtsform

Nach einem Wechsel der Unterrichtsform ist ab dem Monat der Änderung das darauf angepasste Entgelt zu entrichten.

§8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 19.01.2019 in Kraft.